

Merkblatt

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Dieses Merkblatt richtet sich an Landwirtschaftsbetriebe mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und fasst die Anforderungen an die Bewirtschaftung zusammen.

Definitionen

Hecken und Ufergehölze sind grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen. Sie bestehen vorwiegend aus einheimischen Sträuchern und einzelnen Bäumen. Damit ein Gehölzstreifen als Hecke zählt, muss die Bestockung mindestens 10 m lang und darf maximal 8 m breit sein (unabhängig vom Verlauf der Parzellengrenzen). Bei Fließgewässern mit beidseitiger Uferbestockung wird über die Wasserfläche gemessen, sofern sich die Baumkronen berühren (Kronenschluss).

Feldgehölze sind flächig angeordnete Gruppen von einheimischen Sträuchern und Bäumen. Damit eine solche Gehölzgruppe als Feldgehölz zählt, muss die bestockte Fläche mind. 30 m² und darf maximal 600 m² betragen.

Eine Bestockung im Wald ist nicht als Hecke, Feld- oder Ufergehölz anrechenbar.

Möglichkeiten zur Anmeldung

Direktzahlungsberechtigte Betriebe haben die Möglichkeit Hecken, Feld- und Ufergehölze als eine der zwei folgenden Kulturen zu melden:

Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen (Code 0857)

Angrenzend an das Gehölz ist ein Pufferstreifen von 3 m erforderlich. Wie in der Bestockung dürfen auch im Pufferstreifen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Nutzungszeitpunkt des Pufferstreifens ist frei. Falls der Pufferstreifen keine Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist, kann dieser nebst der Schnitt- oder Weidenutzung auch gemulcht werden. Die Anforderungen an die Gehölzpflege sind auf Seite 2 beschrieben. Für die Flächendeklaration wird nur die Bestockung als «Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen» angemeldet. Hecken mit Pufferstreifen zählen nicht als BFF.

Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum (Code 0852)

Angrenzend an das Gehölz ist nach allen Seiten ein ganzjährig bewachsener Grünstreifen von 3 bis 6 m Breite erforderlich (= Krautsaum). Die Anforderungen an die Bewirtschaftung des Krautsaums sind auf Seite 4 beschrieben.

Ein einseitiger Krautsaum ist ausreichend, wenn die Bestockung an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt oder die angrenzende Parzelle nicht zur eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gehört.

Die Anforderungen an die Gehölzpflege sind auf Seite 2 beschrieben. Für die Flächendeklaration wird die Fläche des Krautsaums zur Bestockungsfläche gerechnet und als «Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum» angemeldet.

Bei Unterbrüchen in der Bestockung von mehr als 12 m sind Heckenabschnitte als separate Objekte im Feld zu betrachten (Relevant für 1/3 Regelung bei Gehölzpflege) und auch als separate Objekte bei der Strukturdatenerhebung zu erfassen. Hecken mit Krautsaum zählen zu den Biodiversitätsförderflächen.

Für die Qualitätsstufe II muss die Heckenbestockung mindestens 2 m breit sein und diese darf nur aus einheimischen Baum- und Straucharten gemäss kantonalem Verzeichnis (Link) bestehen. Weiter müssen pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Baum- und Straucharten vorhanden sein, oder mindestens 3 Baum- und Straucharten und 2 Kleinstrukturen. 20 % der Strauchschicht müssen aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder es muss mindestens alle 30 m ein grosser landschaftstypischer Baum mit 170 cm Stammumfang vorhanden sein (gemessen auf einer Höhe von 1.5 m).

Gehölzpflege

Die Gehölzpflege der Hecken mit Pufferstreifen und Krautsaum darf nur während der Vegetationsruhe erfolgen. Dabei darf der maximale Eingriff durch selektives Auslichten, Einkürzen oder auf den Stock setzen im Umfang von maximal 1/3 des Gesamtvolumens einmal je Saison erfolgen. Ziel ist eine abwechslungsreich strukturierte Hecke. Die Pflegeart und -häufigkeit soll in Abhängigkeit des Heckentyps und der Artenzusammensetzung erfolgen. Zur Förderung und für den Erhalt der Artenvielfalt ist die selektive Heckenpflege zu empfehlen. Auf dem Abschnitt der Gehölzpflege dürfen während der Vegetationsruhe auch die Stockaustriebe im Krautsaum geschlegelt werden. Bei Hecken mit Krautsaum muss die gesamte Bestockung während der achtjährigen Verpflichtungsdauer mindestens einmal selektiv oder abschnittsweise gepflegt werden.

Grundsätzlich kann die Gehölzpflege auf folgende Arten erfolgen:

Auf den Stock setzen

Pro Jahr darf maximal 1/3 der Heckenlänge auf den Stock gesetzt werden (Uferbestockung: max. 1/3 und max. 200 m am Stück). Dabei werden die Triebe auf eine Restlänge von rund 10 – 20 cm eingekürzt, oder auf rund 0.5 m (z.B. schnell wachsende oder Wurzelbrut treibende Arten). Der gleiche Abschnitt darf höchstens alle 3 Jahre auf den Stock gesetzt werden.

Markante Einzelbäume sind zu erhalten.





Selektive Pflege

Nur schnell und hochwachsende Baum- und Straucharten werden stark zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Langsam wachsende und seltene Straucharten sowie Dornensträucher werden stehen gelassen und somit gefördert. Jährlich darf maximal 1/3 des gesamten Heckenvolumens (Strauchvolumen ohne grosse Bäume) zurückgeschnitten werden. Markante Einzelbäume sind zu erhalten.



Gleichmässiger Rückschnitt, Schlegeln

Niederhecken können auf einem Drittel der Länge, oder bei dornenreichen Niederhecken auch auf der ganzen Länge, aber nie tiefer als auf eine Höhe von 1.20 m zurückgeschnitten werden. Damit die Anforderungen erfüllt sind, muss jeweils mindestens 2/3 des Heckenvolumens erhalten bleiben. Beispiele: Eine im Durchschnitt 1.80 m hohe Hecke darf um 60 cm auf durchschnittlich 1.20 m zurückgenommen werden. Bei einer im Durchschnitt 2.10 m hohen Hecke müssen durchschnittlich 1.40 m stehen bleiben. Markante Einzelbäume sind zu erhalten, empfehlenswert ist auch das Stehenlassen einzelner unbehandelter Abschnitte.

Hinweis Bewilligungspflicht

Planen Sie einen Eingriff in die Heckenbestockung, welcher das Ausmass von 1/3 des Heckenvolumens übersteigt, oder das Fällen von in der Hecke stehenden Bäumen von mehr als 80 cm Stammumfang (gemessen auf einer Höhe von 1 m), so benötigen Sie zwingend eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde (Link Gesuchsformular). Dies ist auch notwendig, wenn Sie ihre Hecke mit Krautsaum der Qualitätsstufe I durch einen grösseren Eingriff in eine Hecke mit Qualitätsstufe II aufwerten wollen. Eingriffe in mehr als 1/3 der Heckenbestockung können dazu führen, dass im Jahr des Eingriffs die BFF und Vernetzungsbeiträge des Heckenobjektes nicht ausbezahlt werden.

Die 1/3-Regel wird jeweils für jedes Heckenobjekt eines Bewirtschafters im Feld separat angewendet. Beurteilung als ein Heckenobjekt: Bei Hecken mit Pufferstreifen weist ein einzelnes Objekt eine durchgehende Bestockung, oder zumindest Kronenschluss auf. Bei Hecken mit Krautsaum sind in einem zusammenhängenden Objekt Bestockungsunterbrüche von maximal 12 m möglich, sofern diese Unterbrüche ebenfalls als Hecken mit Krautsaum angemeldet und durchgehend als Krautsaum bewirtschaftet sind. Hecken, welche durch die GIS-Erfassung technisch bedingt getrennt sind, zum Beispiel wegen Parzellengrenze oder durch ein kleines Fließgewässer und Kronenschluss haben, können als ein Heckenobjekt betrachtet werden.

Bewirtschaftung Krautsaum

Der Krautsaum darf nicht gemulcht oder als Fahrweg benutzt werden. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel im Krautsaum ausgebracht werden. Mindestens alle drei Jahre muss der Krautsaum geschnitten oder beweidet werden. Die Schnittnutzung erfolgt ab dem frühesten Nutzungszeitpunkt analog zu extensiv genutzten Wiesen (Tal- und Hügelzone ab 15. Juni, Bergzone I und II ab 1. Juli, Bergzone III und IV ab 15. Juli). Zwischen dem 1. September und dem 30. November ist eine schonende Herbstweide erlaubt. Hierzu darf der letzte Aufwuchs bei günstigen Bodenverhältnissen schonend (kurze Dauer, trockene Bedingungen, Trittschäden vermeiden) beweidet werden.

Weidenutzung des Krautsaums ab dem frühesten Nutzungszeitpunkt ist dann zulässig, wenn der Krautsaum an eine Weide grenzt.

Bei Hecken der Qualitätsstufe II gilt zusätzlich: der Krautsaum darf jährlich maximal zwei Mal geschnitten werden, die schonende Herbstweide ist zusätzlich erlaubt. Zwischen den zwei Schnittnutzungen müssen mindestens 6 Wochen liegen. Bei Weidenutzung (wenn der Krautsaum an Weiden angrenzt) darf der Krautsaum ab dem frühesten Nutzungszeitpunkt beweidet werden.

Ausnahmen:

Der Krautsaum direkt angrenzend an eine BFF mit Nutzungsregime Flex, Staffelmahd oder Naturschutzvereinbarung darf gleichzeitig mit dieser BFF genutzt werden. Dies gilt nur für den Teil des Krautsaumes, welcher entlang der entsprechenden BFF verläuft.

Einheimisch und standortgerecht

Die im Kanton Luzern als einheimisch geltenden Gehölze sind im Verzeichnis "Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume" aufgeführt: [Link](#).

Landschaftsqualität (LQ)

Für die Landschaftsqualitätsmassnahme mit Gesuch «L9b Ergänzen oder Neupflanzen von Hecken mit Krautsaum» werden nur die im Verzeichnis ([Link](#)) entsprechend gekennzeichneten Arten mit LQ-Beiträgen unterstützt.

Hecken mit Krautsaum, welche neu die Qualitätsstufe II erreichen, lösen mit der Massnahme «L9d Hecken aufwerten» automatisch einen einmaligen Beitrag aus.

Für entsprechend gepflegte Hecken mit Pufferstreifen gibt es den LQ-Beitrag «L9a Hecken pflegen (keine BFF)».

Detailbeschreib der Landschaftsqualitätsmassnahmen: [Link](#).

Beiträge und Anrechenbarkeit

Typ	BFF anrechen- bar	Q I (Fr. / a)	Q II (Fr. / a)	Vernetzung (Fr. / a)	LQB (Fr.)
Hecke mit Pufferstreifen (Code 0857)	Nein	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Fr. 20.- / a ¹⁾ (L9a Hecken- pflegen)
Hecke mit Krautsaum (Code 0852)	Ja	21.60 ¹⁾	28.40 ¹⁾	10.- ¹⁾	Fr. 5.- / Baum od. Strauch ²⁾ (L9b Pflanzma- terial) Fr. 5.60 pro m ²⁾ (L9d Auf- wertung)

1) Jährliche Beiträge

2) Einmalige Beiträge

Grundlagen

Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzver-
ordnung Kanton Luzern)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)

Weisung Qualitätsstufe II (Kantonale Weisung)

Massnahmenblätter Landschaftsqualität

Hecken richtig pflanzen und pflegen (Merkblatt agridea)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Dezember 2023